

Tauchsport Döbeln e.V.

Satzung

(Neufassung vom 29.10.2010)

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Tauchsport Döbeln e.V. , kurz TSD e.V..
- 1.2 Sitz des Vereins ist Döbeln. Der TSD e.V. ist in Döbeln im Vereinsregister eingetragen.

2 Vereinszweck und Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Der TSD e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Sports.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TSD e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TSD e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der TSD e.V. als Verein für Tauchsport, Flossenschwimmsport und Orientierungstauchen sowie verwandte Gebiete fördert die Interessen an der Welt über und unter Wasser, des Natur- und Umweltschutzes sowie des Gewässerschutzes.
- 2.4 Der Satzungszweck wird im Sinne der Gemeinnützigkeit insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Tauchsports und den aktiven Einsatz für den Natur- und Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Tauchsport. Die Hauptrichtungen tauchsportlicher Tätigkeit sind:
 - * Förderung des Tauchen und Flossenschwimmen als Volks- und Wettkampfsport sowie der gesamten Breite und Vielfalt seiner Interessengebiete
 - * Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Talente im Verein
 - * Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern sowie deren tauchsportlichen Aus- und Weiterbildung
 - * Förderung des Naturschutzes, insbesondere der Erhaltung und der Pflege der Unterwasserfauna und Flora sowie generelle Ablehnung der Unterwasserjagd

- 2.5 Der TSD e.V. ist grundsätzlich für alle Bürger offen, deren Interessen mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins übereinstimmen. Der TSD e.V. ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
- 2.6 Der TSD e.V. betrachtet den Landestauchsportverband Sachsen e.V. sowie den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. als seine Interessenvertreter und pflegt die Mitgliedschaft in diesen Verbänden. Gleichfalls ist der TSD e.V. Mitglied des Landes- und Kreissportbundes.

3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 3.2 Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung über den abgelaufenen Zeitraum, über die ideelle und wirtschaftliche Arbeit des Vereins, Rechenschaft abzulegen.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 4.3 Der Gesamtvorstand entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
- 4.4 Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 4.5 Die Höhe des Beitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden in der Finanzordnung festgeschrieben.
- 4.6 Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet:
- * durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals
 - * durch Tod eines Mitgliedes
 - * Vereinsschädigendes Verhalten führt, auf $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, zur fristlosen Kündigung.

5 Vorstand

5.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- * dem Vorsitzenden
- * dem stellvertretenden Vorsitzenden
- * Schatzmeister

Diese Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Zum gewählten Vorstand gehören zusätzlich der Schriftführer sowie 3 weitere Mitglieder ohne bestimmte Funktion.

5.2 Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben, auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5.4 Die Durchführung der Wahl des Vereinsvorstandes wird durch die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen geregelt.

5.5 Das Amt endet durch Erklärung des Rücktrittes gegenüber dem Vorstand, durch Ende der Vereinsmitgliedschaft oder wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung das Misstrauen in einfacher Mehrheit ausgesprochen wird. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wird dieses bis zur nächsten Neuwahl durch ein Ersatzmitglied vertreten.

5.6 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

5.7 Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 2.000,00 € verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

6.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

- 6.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 4 Wochen vorher jedem Mitglied unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift zugestellt werden.
- 6.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.
- 6.5 Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
- 6.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- 6.7 Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Darüber hinaus wird jedem Mitglied bei Abwesenheit die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung eingeräumt.
- 6.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.9 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Das Protokoll wird jedem Mitglied auf dem vereinfachten Weg (per email wenn angegeben) zugestellt. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen binnen vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand erhoben werden.
- 6.10 Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

7 Vergütung für Ehrenamtstätigkeiten

- 7.1 Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich ausgeübt werden, wenn es die Haushaltslage zulässt. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung des Vereins und der Person, die das Amt ausübt, in der die genaue Beschreibung der Tätigkeit enthalten ist. Die Höhe der jährlichen Vergütung ist durch den Maximalbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gezahlt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand und/ oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen

Erstattung von Kosten, die dem Mitglied für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind, wie zum Beispiel Fahrtkosten, Porto, Telefon...

Die Aufwendungen müssen prüffähig sein und können nur binnen drei Monaten nach ihrem Entstehen dem Verein gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grund- und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.

8 Ordnungen

8.1 Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

8.2 Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

9 Haftungsausschluss

9.1 Für alle aus dem Vereins-, insbesondere dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Sachschäden und Sachverluste - auch in den Vereinsräumen- haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber - soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht - nicht.

10 Auflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

10.2 Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Einladung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Punkt 6.8 dieser Satzung ist zu beachten.

10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines dem Landestauchsportverband Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10.4 Die Auflösung des Vereines ist allen Rechtsstellen mitzuteilen.

11 Inkrafttreten

11.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 29.10.2010 beschlossen.